

ACHTUNG: Informationen zur automatischen Arbeitnehmerveranlagung 2017
Die Spendenabsetzbarkeit wird mit 1.1.2017 neu geregelt. Im Zuge der automatisierten Arbeitnehmerveranlagung sind gemeinnützige Organisationen verpflichtet, dem Finanzamt Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Spender_innnen zu melden.

Das bedeutet konkret:

- Spendenbegünstigte Organisationen sind für die Spendeneingänge 2017 verpflichtet, dem Finanzamt Vor- und Zuname, Spendenbeitrag sowie Geburtsdatum zu melden. Bitte geben Sie uns daher neben Ihrer Adresse auch Ihr Geburtsdatum bekannt!
- Möglichkeit zum Einspruch: Spender_innen können verlangen, dass die Organisation keine Meldung ans Finanzamt vornimmt. In diesem Fall ist die Spende nicht abzugsfähig. Der/die Spender_in muss den Einspruch ausdrücklich der Organisation bekannt geben.
- Wenn Sie verabsäumen, uns fristgerecht Ihr Geburtsdatum bekanntzugeben und deshalb beim automatischen Jahresausgleich 2017 die Spende nicht berücksichtigt wurde, können Sie natürlich innerhalb der gesetzlichen Fristen gegenüber dem Finanzamt Einspruch gegen den Jahresausgleich erheben.

Nähere Informationen finden Sie auf
www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html